

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

32. Verordnung vom 15.08.1832 publ. 13.10.1832

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch zur Anzeige der getroffenen Verfügung binnen 4 Wochen aufgefordert."

so werden vorstehende Bundesbeschlüsse auf Höchsten Befehl hiedurch öffentlich bekannt gemacht und alle Behörden des Landes angewiesen, auf deren Befolgung strenge zu achten.

32) Bekanntmachung des Consistoriums vom 15. August, publ. den 13. October 1832.

Bekanntm. wegen des Delmenhorster Prediger-Wittwen-Fonds.

Nachdem zu einer verbesserten Einrichtung des Delmenhorstischen Prediger-Wittwen-Fonds neue Statuten, anstatt der älteren vom 20. Juli 1804. zweckmäßig befunden und von den Interessenten gebilligt sind, auch die Höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten haben, wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und sind die Statuten, nebst der angehängten Instruction des Provisors des Wittwen-Fonds, für 8 Grote Cour. bey dem jedesmaligen Provisor (jezt Advocat Ritter in Oldenburg) zu haben. Den Interessenten des Fonds werden dieselben zugesandt werden.